

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt ferner die anwesenden Vertreter der Presse, die Vertreter der Verwaltung sowie sämtliche Zuhörer der öffentlichen Sitzung und eröffnet diese.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert er den Gemeinderatsmitgliedern, Herrn Franz Klietsch, Herrn Udo Guist und Herrn Manfred Rott nachträglich zum Geburtstag.

Vom Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass seitens des Gemeinderats kein Widerspruch gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erhoben wurde.

752 18 **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Von den in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates gefassten Beschlüsse wurde kein Beschluss in der heutigen öffentlichen Sitzung verlesen, weil die Gründe der Geheimhaltung noch bestehen.

**Genehmigung der Niederschriften aus den öffentlichen Sitzungen**

753 18 Beschluss: 18 : 0

Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.03.2012, die den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden ist, wird genehmigt.

**Antrag der SPD-Fraktion zur Einbindung des bestehenden Mosaikbildes (Gemeindehalle) als Kunst am Bau für die Schulerweiterung Unterföhring**

Der Erste Bürgermeister bringt die Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.10.2010, Nr. 512, vom 10.02.2011, Nrn. 597 und 598, vom 30.03.2011, Nrn. 548 und 549, vom 09.06.2011, Nr. 635, vom 14.07.2011, Nr. G601, vom 14.09.2011, Nr. G620, vom 13.10.2011, Nr. 676, vom 12.01.2012, Nr. G684, vom 09.02.2012, Nrn. G707 bis G709, und des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 28.09.2010, Nr. 302, vom 31.05.2011, Nr. 395, vom 26.07.2011, Nr. G212, sowie vom 27.09.2011, Nr. G225, vom 08.12.2011; Nrn. G674 und G675, in Erinnerung, mit welchen letztens das Ergebnis der Planerbesprechung vom 02.02.2012 zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister ermächtigt wurde, die entsprechenden Fachplanerleistungen zu beauftragen.

Die SPD-Fraktion im Gemeinderat Unterföhring hat mit Schreiben vom 28.03.2012 den Antrag zum Erhalt des Mosaiks über dem Haupteingang der Gemeindehalle durch Integration in den Neubau als Kunst am Bau gestellt.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2012 wurde dem Gremium zugestellt.

Der Antrag wurde seitens der Verwaltung an das beauftragte Architekturbüro Bayer & Strobel, 67655 Kaiserslautern, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

754 18 Beschluss: 18 : 0

Das Mosaik über dem Haupteingang zur Gemeindehalle ist zu erhalten und im Erweiterungsbau der Schule als Kunst am Bau an geeigneter Stelle zu integrieren.

Az.: 610/31  
3.1, 3.4, 2.1, 1.0

#### **Antrag der Jugendbeauftragten auf Festlegung von Richtlinien zur Verhinderung des Alkoholmissbrauchs von Jugendlichen**

Mit Schreiben vom 23.03.2012 hat Frau Fister, Jugendbeauftragte der Gemeinde Unterföhring, einen Antrag auf Festlegung einheitlicher Richtlinien zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch auf Festveranstaltungen bei der Gemeinde Unterföhring eingereicht.

Das Antragschreiben ist mit der Sitzungseinladung versandt worden.

Ziel dieser Maßnahme ist es insbesondere, den Alkoholmissbrauch von Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet zu verhindern.

Die Verwaltung erlässt als genehmigende Sicherheitsbehörde bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich einen Auflagenbescheid, in dem konkrete Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtend festgelegt werden.

Insbesondere werden Einlasskontrollen, gekennzeichnetes Ordnungspersonal, das Stellen eines Sanitätsdienstes oder die Einhaltung des Jugendschutzes verbindlich gefordert. Ein Verstoß gegen diese Auflagen ist seit einiger Zeit auch mit einem Zwangsgeld i.H.v. 100,00 € bzw. 500,00 € (abhängig vom jeweiligen Verstoß) bewährt.

Bei festgestellten Verstößen gegen die aus sicherheitsrechtlicher Sicht notwendigen Auflagen wurde bisher auf eine konsequente Verfolgung -ggf. mit Einforderung eines fälligen Zwangsgeldes- aufgrund der noch nicht allzu lang eingeführten Bewährung der Auflagenverstöße sowie zum Wohle einer auch weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Veranstaltern (insbesondere den örtlichen Vereinen) verzichtet.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die beantragte Erarbeitung der vorgeschlagenen Richtlinien wird seitens der Verwaltung positiv gesehen und sollte grundsätzlich stattfinden. Neben der Entwicklung weiterer sinnvoller Maßnahmen -gerade im Hinblick auf den Jugendschutz- könnte so eine breite Basis entstehen, die die selbstverpflichtende Akzeptanz gewisser Maßnahmen bei den Veranstaltern, insbesondere den örtlichen Vereinen, fördert. Allein hierdurch kann bereits eine Sensibilisierung für diesen wichtigen Aspekt erreicht werden.

Inwieweit die ggf. erarbeiteten Richtlinien bei deren Anwendung rechtliche Bindungswirkung entfalten können, muss anschließend jedoch gesondert geprüft werden.

Frau Fister erläutert dem Gremium, dass bei der Formulierung „Richtlinie“ keine zwingende Begrifflichkeit vorliegt. Vielmehr ist eine Anregung oder auch ein Hinweis (Merkblatt Resolution) damit gemeint. Frau Fister steht auch einer entsprechenden Resolution offen gegenüber.

755 18 Beschluss: 18 : 0

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Jugendbeauftragten Frau Fister zu und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit der Jugendbeauftragten, der Polizeiinspektion 26 sowie ausgewählten Vereinsvertretern und der Jugendfreizeitstätte an der Jahnstraße eine Resolution bzw. ein Merkblatt zu erarbeiten, die den Rahmen für einen verstärkten Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet Unterföhring festlegen.

Die erarbeitete Resolution/Merkblatt ist im Anschluss dem Gemeinderat mit einer rechtlichen Beurteilung der Verwaltung vorzustellen.

Az.:430  
1, 0, 3

#### **Jahresrechnung 2010:**

##### **a) Feststellung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung gem. Art. 102**

###### **Abs. 3 GO**

##### **b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2010**

##### **c) Bericht über Beteiligungen 2010**

##### **a) Feststellung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung gem. Art. 102** **Abs. 3 GO**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Zweite Bürgermeister, Herr Thomas Weingärtner, um 19.54 Uhr den Vorsitz, da der Erste Bürgermeister mitteilt, dass er bei diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen werde.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

Der Zweite Bürgermeister bringt den Beschluss vom 08.12.2011, Nr. G670, in Erinnerung, mit dem der Gemeinderat die Jahresrechnung 2010 zur Prüfung verwies.

Der Zweite Bürgermeister stellt fest, dass den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zum 10.02.2012 die Jahresrechnung 2010 zugestellt wurde.

Das Gemeinderatsmitglied, Herr Dr. Ernstberger, gibt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses den Prüfungsbericht mit den Anregungen und Feststellungen in der Aktenvormerkung vom 29.03.2011 bekannt. Auf den Erledigungsbericht der Verwaltung wird hingewiesen.

Die Jahresrechnung 2010 kann auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung vom Gemeinderat festgestellt werden. Auf Grund des Artikels 102 Abs. 3 GO erfolgt die Entlastung des Bürgermeisters nach der örtlichen Prüfung.

Der Rechnungsabschluss (Soll-Abschluss) für das Haushaltsjahr 2010 wird bekannt gegeben.

#### Feststellung der Jahresrechnung 2010:

756 17 Beschluss: 17 : 0

Der Rechnungsabschluss (Soll-Abschluss) wird vom Gemeinderat anerkannt und die Jahresrechnung 2010 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt auf:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
<b>Soll-Einnahmen</b>	90.262.772,47	152.430.512,41	242.693.284,88
+ neue Haushalts-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.687.499,64	0	2.687.499,64
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>87.575.272,83</b>	<b>152.430.512,41</b>	<b>240.005.785,24</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	87.575.263,83	152.430.512,41	240.005.776,24
+ neue Haushaltsausgabereste	9,00	0,00	9,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-4.144,87	0,00	-4.144,87
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>87.575.272,83</b>	<b>152.430.512,41</b>	<b>240.005.785,24</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)			

Der Erste Bürgermeister hat sich bei dieser Abstimmung nicht beteiligt.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### Entlastung:

757	17	Beschluss: 17 : 0	
		Die gesamten Kasseneinnahmereste zum 31.12.2010 betragen	2.687.499,64 €
		Die gesamten Kassenausgabereste zum 31.12.2010 betragen	9,00 €
		Der Stand des Vermögens nach § 76 Abs. 1 KommHV (Forderungen) ist am 31.12.2010	49.387.495,41 €
		und der des Vermögens nach § 76 Abs. 2 KommHV (Wertstoffhof, Friedhof und Abwasserbeseitigung)	21.194.730,00 €
		Die Schulden betragen am 31.12.2010	0 €
		und die Rücklagen nach dem Soll-Abschluss	246.967.607,17 €

Der Gemeinderat beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung für 2010.

Der Erste Bürgermeister hat sich bei dieser Abstimmung nicht beteiligt.

#### b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2010

Der Zweite Bürgermeister stellt fest, dass den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zum Gemeinderat am 10.02.2012 mit der Jahresrechnung 2010 die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2010 (rosa Bereich der Jahresrechnung) zugestellt wurde.

Die Zusammenstellung der im Laufe des Rechnungsjahres 2010 notwendig gewordenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird bekannt gegeben.

758	17	Beschluss: 17 : 0	
		Die im Laufe des Rechnungsjahres 2010 erfolgten und noch nicht vom Gemeinderat beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt; deren Notwendigkeit wird anerkannt.	

Der Erste Bürgermeister hat sich bei dieser Abstimmung nicht beteiligt.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

c) Bericht über Beteiligungen 2010

Der Zweite Bürgermeister stellt fest, dass den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung vom 10.02.2012 in der Jahresrechnung 2010 ein Bericht über Beteiligungen zugestellt wurde.

Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

759 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über Beteiligungen 2010 vom 15.07.2011 zustimmend zur Kenntnis.

Der Erste Bürgermeister hat sich bei dieser Abstimmung nicht beteiligt.

-siehe Beilage-

Az.: 963  
2.1; 2.2; 0.1

Um 20.04 Uhr übernimmt der Erste Bürgermeister wieder den Vorsitz.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### Satzungsrecht der Gemeinde Unterföhring;

- a) Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gemeindegebiet Unterföhring; Neuerlass
- b) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring (Entwässerungssatzung -EWS-); Neuerlass
- c) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-E); Neuerlass
- d) Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring; Erlass einer Änderungssatzung

#### a) Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gemeindegebiet Unterföhring; Neuerlass

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass den Gemeinderatsmitgliedern ein Entwurf (Stand: 10.04.2012) der Neufassung zur Hundesteuersatzung zugestellt wurde. Er verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2000, Nr. 868, in dem der Erlass der Erstfassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2001 beschlossen wurde.

Die Neufassung der Hundesteuersatzung erfolgt aus redaktionellen Gründen und aufgrund von Änderungen der Rechtslage.  
Die Beiträge der Hundesteuer wurden gemäß der Haushaltssatzung 2012 nicht verändert.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der neugefassten Hundesteuersatzung wurde dem Landratsamt zur Vorprüfung vorgelegt, die Überprüfung ergab keine rechtlichen Mängel.

Gleichzeitig ist die bisherige Hundesteuersatzung vom 01.01.2001 aufzuheben. Mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung tritt diese daher außer Kraft.

760 18 Beschluss: 18 : 0

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2001 in Form der vorgelegten und neugefassten Hundesteuersatzung zu.

Die neugefasste Hundesteuersatzung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 01.01.2001 sowie die Änderungssatzung vom 17.02.2004 außer Kraft.

- siehe Beilage -

Az.:923/1  
2.1, 0.1, 1.1

Herr Rott verlässt den  
Sitzungssaal um 20.07 Uhr.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### b) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring (Entwässerungssatzung -EWS-); Neuerlass

Der Erste Bürgermeister bringt die Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.10.2010, Nr. G486, und vom 08.12.2011, Nr. G677, und vom 08.03.2012, Nr. 750, in Erinnerung. Auf Grund ausstehender Neuerscheinungen der Musterentwässerungssatzung des Staatsministeriums des Innern wurde der Neuerlass bis zu deren Erscheinen zurückgestellt. Eine Beschlussfassung war nicht veranlasst.

Das neue Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 06.03.2012 bekanntgemacht und im Allgemeinen Ministerialamtsblatt veröffentlicht. Der Satzungsentwurf für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 01.05.2012, Stand 19.04.2012 und die Synopse (Stand 16.04.2012) zur Änderung der Satzung für die Entwässerungseinrichtung wurde dem Gremium zugestellt. Die Mustersatzung enthält weiter zahlreiche sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen sowie Anpassungen an das geltende Recht. Von einer gesonderten Begründung wird insoweit abgesehen.

Anlass war grundsätzlich der Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 bis 2006 und der Kassen der Gemeinde Unterföhring, dessen Beanstandungen im Nachgang durch das Landratsamt München mit Schreiben vom 27.01.2010 und 07.10.2010 weiter verfolgt wurden. Hier wurde beanstandet, dass die Bestimmung des Geltungsbereiches der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-E) nicht eindeutig geregelt ist. Im Nachgang wurde aufgeklärt, dass die Unbestimmtheit durch Diskrepanzen zwischen den in Anlage 1 BGS-E aufgeführten Grundstücken und den Grundstücken der bestehenden Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt vom 15.11./24.11.1978 begründet ist.

Als Abhilfe wurde bisher die Ergänzung der Zweckvereinbarung um die betroffenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 50/88 genannt. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die entsprechende Zweckvereinbarung vorzubereiten.

In den Verhandlungsgesprächen mit der Münchner Stadtentwässerung hat sich ergeben, dass einem Abschluss der Zweckvereinbarung seitens der Münchner Stadtentwässerung nur durch Herstellung der Entwässerungseinrichtung durch die Gemeinde oder Dritten und Übergabe in den Unterhalt der Münchner Stadtentwässerung zugestimmt wird. Dies wurde im Schreiben der Münchner Stadtentwässerung vom 05.08.2011 schriftlich bestätigt.

Bei Vergleich der bestehenden Satzungen wurde festgestellt, dass sowohl die Entwässerungssatzung (EWS) als auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-E) den Geltungsbereich festlegen.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Formulierung der EWS unter Hinweis ebenfalls auf die bestehende Zweckvereinbarung wurde bei der Überprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nicht beanstandet. Lediglich die Diskrepanzen der Grundstücksliste als Anlage der BGS-E ließ Anlass zur Beanstandung. Grundsätzlich ist der Geltungsbereich in einer Satzung festzulegen. Die Musterbeitrags- und Gebührensatzung, Bekanntmachung des Staatsministerium des Innern (IMBek) vom 20.05.2008, formuliert dies wie folgt: "Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag."

Hieraus ist abzuleiten, dass eine parzellenscharfe Festlegung, wie in Anlage 1 der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung, Stand 01.10.2011, nicht erforderlich ist. Grundsätzlich wird der Geltungsbereich in der erforderlichen Entwässerungssatzung als Stammsatzung geregelt. Durch die Umformulierung des § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung kann in Abstimmung mit dem Landratsamt München, Kommunalaufsicht (Herr Jankovski), der Beanstandung des Kommunalen Prüfungsverbandes auch bei nichterfolgter Änderung der Zweckvereinbarung gefolgt werden.

Aufgrund der dann nicht mehr erforderlichen Ergänzung der Zweckvereinbarung empfiehlt das Landratsamt München, Kommunalaufsicht (Herr Jankovski) weiter, den Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Grundstücke laut Zweckvereinbarung vom 15./24.11.1978 zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring und der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50/88 neu zu formulieren.

Die Erschließungspflicht des Bebauungsplanes Nr. 50/88 wurde im Bebauungsplan auf die Grundstückseigentümer übertragen. Im Falle der Errichtung von privaten Anschlusskanälen wird seitens der Münchner Stadtentwässerung (Schreiben vom 05.08.2011) der Erweiterung der Zweckvereinbarung zugestimmt. Eine Änderung der Entwässerungssatzung ist bei Änderung der Zweckvereinbarung durch deren Bestimmtheit immer erforderlich.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 08.12.2011, Nr. G677, der Änderung grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zur Verabschiedung im Gremium vorzubereiten.

761 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 01.05.2012, Stand 19.04.2012.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Satzung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring (Entwässerungssatzung - EWS) vom 26.07.2005 außer Kraft.

- siehe Beilage -

Az.: 0201,6343  
3.1, 2.0, 0

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### c) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-E); Neuerlass

Der Erste Bürgermeister bringt die Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.10.2010, Nr. G486, vom 08.12.2011, Nr. G677, und vom 08.03.2012, Nr. 751, in Erinnerung. Die Beschlussfassung zum Neuerlass der BGS-E wurde bis zum Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Unterföhring zurückgestellt.  
Auf Tagesordnungspunkt 6b der heutigen Sitzung wird verwiesen.

Der Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterföhring (BGS-E) vom 01.05.2012, Stand 19.04.2012 und die Synopse (Stand 16.04.2012) zum Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde dem Gremium zugestellt.

In aktueller Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde die Auslegung des § 10 Abs. 4 Buchstabe a BGS-E moniert. Grundsätzlich sollen durch diese Festlegung zurückgehaltene Wassermengen bis 20 m<sup>3</sup> als Mindermengen vom Abzug von der bezogenen Frischwassermenge als Berechnungsmaßstab der Kanalbenutzungsgebühren ausgeschlossen werden. Die derzeitige Formulierung „Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird“ ist dahingehend auszulegen, dass Mengen unter 20 m<sup>3</sup> durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen sind.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a BGS-E ist durch Streichung des Zusatzes „sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird“ zu ändern. Die grundsätzliche Nachweispflicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler ist in § 10 Abs. 3 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung verankert.

Die Mindermenge von 20 m<sup>3</sup> ist für jede Messstelle einzeln anzuwenden. Zur Klarstellung soll § 10 Abs. 4 Buchstabe a BGS-E um den Zusatz „je Erfassungsstelle“ ergänzt werden.

Weiter hat das Landratsamt München weitere Änderungen zur Klarstellung gemäß Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.05.2008 angeregt. Die Mustersatzung enthält weitere zahlreiche sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen. Von einer gesonderten Begründung wird insoweit abgesehen.

762 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterföhring (BGS-E) vom 01.05.2012, Stand 19.04.2012.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-E) tritt zum 01.05.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung (BGS-E) vom 01.10.2011 außer Kraft.  
Die Anlage wird aufgehoben.

- siehe Beilage -

Az.: 0201,6343  
3.1, 2.0, 0

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### d) Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring; Erlass einer Änderungssatzung

Das Landratsamt München hat am 30.11.2011 einen rechtsaufsichtlichen Besuch bei der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Hierbei wurden die Ergebnisse besprochen, die im Zuge einer kommunalrechtlichen Überprüfung festgestellt wurden. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass eine zwei Drittel Mehrheit in dieser Satzung mittlerweile unzulässig ist. Die Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring vom 15.02.1982 enthält in der derzeit gültigen Fassung unter § 5 Abs. 2 folgenden Satz: "Der Verleihungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von *zwei Dritteln* der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates." Dieser soll in einer Änderungssatzung dahingehend geändert werden, dass der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

763 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring, im Entwurf vom 04.04.2012. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Entwurf der Änderungssatzung vom 04.04.2012 wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

- siehe Beilage -

Az. 0201, 0280  
0.1

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### Vereinsangelegenheiten:

- a) Antrag der Laienspielgruppe Unterföhring auf Bezuschussung für die Bühnenschaffung im Bürgerhaus
- b) Antrag des Fördervereins Soziale Dienste Unterföhring e. V. auf einen freiwilligen Zuschuss für verschiedene Leistungen
- c) Antrag des SC Isaria Unterföhring e. V. auf Verwendung des gemeindlichen Wappens für den Internetauftritt

#### a) Antrag der Laienspielgruppe Unterföhring auf Bezuschussung für die Bühnenschaffung im Bürgerhaus

Mit Schreiben vom 26.02.2012 bittet die Laienspielgruppe Unterföhring um einen Zuschuss für die Bühnenschaffung im Bürgerhaus. Der Antrag wurde mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Der Verein verweist in seinem Schreiben auf die vom Landratsamt München festgelegten Brandschutzbestimmungen, durch welche ein sicheres Auf- und Abbauen des Bühnenbildes gewährleistet sein muss. Weiterhin wird auf die Flexibilität des Bühnenbildes verwiesen, da die Bühne auch von anderen Vereinen und Künstlergruppen genutzt wird, welches weiterhin ein Grund für ein stabiles und brandsicheres Bühnenbild ist.

Um ein dem Brandschutz entsprechendes Bühnenbild erstellen zu können, bedarf es einer Anschaffung folgenden Materials:

Standardbühnenbild in Leichtbauweise	3.449,07 €
Brandschutzsichere Farbe	1.093,32 €
Malerbedarf (z.B. Walzen)	24,56 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.542,39 €</b>

Die Laienspielgruppe Unterföhring bittet um Übernahme der Kosten, um den Verein finanziell zu entlasten und die Eintrittspreise weiterhin in einem angemessenen Rahmen halten zu können.

764 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf einmalige Übernahme der beantragten Kosten für das Bühnenbild einschließlich Malerbedarf der Laienspielgruppe Unterföhring in Höhe von 4.542,39 € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, außerplanmäßige Mittel in den Haushalt 2012 aufzunehmen.

Az.:  
0.1; 2.1; 3.1; 4.1

Herr Rott kehrt um 20.13 Uhr  
in den Sitzungssaal zurück.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### b) Antrag des Fördervereins Soziale Dienste Unterföhring e. V. auf einen freiwilligen Zuschuss für verschiedene Leistungen

Das Gemeinderatsmitglied Herr Dr. Ernstberger teilt zu diesem Tagesordnungspunkt mit, dass es sich auf Grund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen wird.

Mit Schreiben vom 26.03.2012 bittet der Förderverein Soziale Dienste Unterföhring e. V. ab 2012 um einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1,25 € je Unterföhringer Bürger. Der Antrag wurde mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Der Förderverein weist in seinem Schreiben auf das derzeitige Leistungsspektrum des Vereins hin, welches unter anderem das Veranstalten von Kurzausflügen, die Durchführung des Trauercafés (11x im Jahr) sowie verschiedenen Projekte, wie der Kummerkasten, Essensversorgung, Besuchsdienste usw. beinhaltet.

Der Verein ist eine gemeinnützige und ehrenamtlich tätige Einrichtung, welche sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Von diesen Einnahmen werden Sach- und Organisationskosten sowie 2 Bürokräfte unterhalten.

Der Förderverein Soziale Dienste Unterföhring e. V. bittet um einen freiwilligen Zuschuss für verschiedene Leistungen pro Einwohner (Hauptwohnsitz) in Höhe von 1,25 € (ca. 12.963 € bei derzeit ca. 10.370 Einwohnern).

Der Vorsitzende weist auf diverse Doppelangebote bzw. Überschneidungspunkte mit anderen sozialen Einrichtungen hin, die bereits durch die Gemeinde Unterföhring bezuschusst werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Verein alle bisher überlassenen Räumlichkeiten der Gemeinde kostenlos zur Nutzung erhält.

765 17 Beschluss: 5 : 12

Die Gemeinde Unterföhring gewährt dem Förderverein Soziale Dienste Unterföhring e. V. in Anerkennung der verschiedenen Leistungen für die Unterföhringer Bürgerinnen und Bürger ab 2012 einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1,25 € pro Einwohner. Zukünftig ist jährlich ein Wirtschaftsplan rechtzeitig vorzulegen.

Nachdem dieser Antrag keine Mehrheit findet, ist er abgelehnt.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Das Gemeinderatsmitglied Herr Dr. Ernstberger hat sich wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

Az:  
01; 1.1; 1.2

Frau Fister verlässt den  
Sitzungssaal um 20.20 Uhr.

#### c) Antrag des SC Isaria Unterföhring e. V. auf Verwendung des gemeindlichen Wappens für den Internetauftritt

Mit Schreiben vom 01.04.2012 beantragt der SC Isaria Unterföhring die Nutzung des Gemeindewappens für die Veröffentlichung auf der Homepage des SC Isaria als Dankeschön an die Gemeinde mit Verlinkung auf die Seite [www.unterfoehring.de](http://www.unterfoehring.de).

Das Schreiben des SC Isaria Unterföhring ist den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Sitzungseinladung vom 10.04.2012 übermittelt worden. Der Vorsitzende gibt den Inhalt des Schreibens entsprechend bekannt.

Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 3 GO die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Der Vorsitzende bringt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2005, Nr. 771, in Erinnerung, in dem der Gemeinderat der Verwendung des Gemeindewappens für die Internetseite der Musikschule Unterföhring (damals Musikinstitut) zugestimmt hatte. Des Weiteren gibt er den Beschluss des Gemeinderats vom 09.02.2012, Nr. 741, bekannt, in dem der Gemeinderat die Zustimmung zur Verwendung des Wappens für den Internetauftritt der Regionalen Jugendarbeit in der Gemeinde Unterföhring erteilt hatte.

766 17 Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, dass gemäß Antrag des SC Isaria Unterföhring das Unterföhringer Wappen bis auf Widerruf zur Veröffentlichung auf der Homepage des SC Isaria mit Verlinkung auf die Homepage der Gemeinde Unterföhring gemäß Art. 4 Abs. 3 GO verwendet werden darf.

Das Gemeindewappen darf in seiner Originalform nicht verändert werden. Die Zusage der Gemeinde ist ausschließlich für diesen und nicht für wirtschaftliche Zwecke einmalig erteilt.

Az.:  
0.1

Frau Fister kehrt in den  
Sitzungssaal um 20.24 Uhr  
zurück.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Herr Dr. Ernstberger verlässt den Sitzungssaal um 20.24 Uhr.

#### **Öffentlicher Personen- und Nahverkehr; Überlegungen zur Verlegung der bisherigen Haltestelle am S-Bahnhof der MVV-Buslinie 233**

Der Erste Bürgermeister bringt den Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.1996, Nr. 1380, in Erinnerung, mit dem der Gemeinderat die Sperrung des Bahnüberganges an der Bahnhofstraße für Kraftfahrzeuge sowie die hierfür notwendigen amtlichen Verkehrszeichen und baulichen Maßnahmen beschlossen hat. Er weist weiter darauf hin, dass die Polleranlage am Kreisel S-Bahnhof bekanntermaßen immer öfter Probleme bereitet.

Ergänzend bringt der Erste Bürgermeister den Beschluss des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 27.09.2011, Nr. 459, bzw. vom 25.10.2011, Nr. 469, in Erinnerung. Auf Grund der weitreichenden Entscheidung wurde diese Thematik zunächst zurückgestellt.

In der Sitzung des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 23.01.2012 wurde bekannt gegeben, dass eine Entlastung der Polleranlage durch eine Reduzierung des Herauf- und Herunterfahrens sinnvoll ist. Daher wurde empfohlen, dass nur noch die Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei über die Polleranlage fahren sollten. Dem öffentlichen Nahverkehr (Bus 233) und den Taxen soll die Durchfahrt nicht mehr gestattet werden. Die Bushaltestelle am S-Bahnhof (Bus 233) müsste dann in die Medienallee, in Abstimmung mit dem MVV, an geeigneter Stelle in Nähe S-Bahnhof verlegt werden.

Diese Thematik wird nunmehr dem Gremium zur Behandlung vorgelegt.

Nach Rücksprache und einem gemeinsamen Ortstermin am 16.03.2012 mit dem MVV (Herr Happel) ist eine Verlegung der Haltestelle vom S-Bahnhof zu einem anderen nahegelegenen Standort für die Buslinie 233 machbar und vertretbar.

Dabei sind folgende Alternativen für einen neuen Standort der Haltestelle mit den jeweils angeführten Auswirkungen und baulichen Maßnahmen denkbar:

Vorschlag gemäß bisherigen Überlegungen:

Errichtung einer Haltestelle in der Medienallee nahe Kreisel, in Fahrtrichtung zum Kreisel auf der rechten Fahrbahnseite.

Auswirkungen / bauliche Maßnahmen:

- Fahrgäste müssen zum jeweiligen Umstieg ca. 150 m Fußweg überwinden;  
betrifft Umstieg von Linie 233 zur S-Bahn bzw. zum Ortsbus sowie Umstieg vom Ortsbus bzw. von der S-Bahn zur Linie 233;  
nach Auskunft des MVV sind ca. vier Fahrgäste je Linienfahrt betroffen
- drei derzeitige Stellplätze in der Medienallee müssten zur Schaffung der Haltestelle aufgegeben werden
- Eine Haltestelle wäre einzurichten

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- Erhöhung Bordstein, Wartebereich/Wartehäuschen, Beschilderung  
Der Bus würde auf der Fahrbahn halten, um den Zustieg zu ermöglichen bzw. etwaige Wartezeiten einzubringen.

Die Auswirkungen für die Fahrgäste; laut MVV sind nur eine geringe Anzahl betroffen, wären minimal. Die neue Haltestelle würde in unmittelbarer S-Bahn-Nähe bestehen bleiben. Ein Umstieg mit einem Fußweg von 150 m ist sicher zumutbar und vertretbar.

Eine Behinderung für den fließenden Verkehr, verursacht durch haltende Busse, würde zwar gegeben sein, da es hier jedoch keinen Durchgangs-, sondern lediglich Wendeverkehr gibt, sind die Beeinträchtigungen vermutlich zu vernachlässigen.

Die zur Schaffung der Haltestelle aufzugebenden Stellplätze können nicht an anderer Stelle in der Medienallee ersetzt werden; sie würden entsprechend entfallen.

Die anfallenden Kosten für die neue Haltestelle sollten im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck der Maßnahme (Reduzierung Störungen und Schäden an der Polleranlage) vertretbar sein.

Der Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.03.2012 für die oben angeführte Variante ausgesprochen.

Herr Dr. Ernstberger kehrt in den Sitzungssaal um 20.26 Uhr zurück.

767 18 Beschluss: 15 : 3

Die Haltestelle der Linie 233 wird entsprechend der dargelegten Argumente vom S-Bahnhof (Westseite) in die Medienallee an geeigneter Stelle nahe des Kreisels (Süd oder Nord) verlegt, um so die u. a. angestrebte Entlastung der bestehenden Polleranlage zu erreichen.

Az.: 1450/6312  
1, 3, 2

768 18 **Einheitliche Behörden-Rufnummer D115; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Der Vorsitzende erinnert an die Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.12.2011, Nr. 705 und vom 08.03.2012, Nr. 756.

Für die Gemeinde Unterföhring besteht voraussichtlich ab 2013 die Möglichkeit, sich an das D115 Servicecenter der Landeshauptstadt München anzuschließen.

Mit Schreiben vom 14.12.2011 teilte die Landeshauptstadt München mit, dass die Nummer 115 bereits erreichbar ist, bis mindestens zur voraussichtlichen Freischaltung am 02.07.2012 aber noch eine Bandansage läuft. Die hierfür

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

von der Landeshauptstadt München benötigten allgemeinen Daten der Gemeinde Unterföhring, wie der Anschrift, einer Telefonnummer und einer Email-Adresse, wurden bereits übermittelt.

Das Landratsamt München teilte mit Schreiben vom 23.12.2011 mit, der Servicestelle D115 Kontaktinformationen sowie weitergehende Informationen zu häufig nachgefragten Dienstleistungen zu deren Verwendung zu überlassen. Außerdem wurde der Stadt München gegenüber Interessen an einer Kooperation im Sinne einer vollen D115 Anbindung des Landratsamtes München bekundet.

Am Donnerstag, 22.03.2012, fand im Rathaus der Landeshauptstadt München eine Veranstaltung statt, bei der insbesondere die Themen Technik, Organisation und Kosten geklärt werden sollen.

Es zeichnete sich hierbei ab, dass vorerst eine Bereitstellung der allgemeinen Daten der Gemeinde Unterföhring, wie der Anschrift, einer Telefonnummer und einer Email-Adresse ausreichend ist.

Auch das Landratsamt München wird vorerst keine weitergehenden Schritte veranlassen. Ob und in wie weit ein tatsächlicher Anschluss erfolgen wird, bleibt abzuwarten und wird dann erneut zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgelegt.

Es ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Az.:  
0.1; 1.1; 2.1; 3.1; 4.1

769 18 **Errichtung einer Bushaltestelle (Apianstraße) mit Querungsbauwerk an der M 3; Sachstandsbericht und Projektverlauf**

Der Erste Bürgermeister bringt den Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2012 in Erinnerung und erläutert kurz den aktuellen Sachstand.

Die Durchführung der Rohbauarbeiten ist seit Anfang Februar 2012 mit Fertigstellung der Gabionenwände abgeschlossen. Derzeit laufen die Ausbauarbeiten an den Gehwegrampen und die Vorbereitungen für den Umbau des Parkplatzes HypoVereinsbank. Konkret werden die Fundamente für die Handläufe und die Absturzsicherungen bzw. Geländer erstellt, die Entwässerungsleitung in den Rampenbereichen verlegt und an die Absetzschächte angeschlossen. Im Parkplatzbereich wird das Baufeld freigemacht und die neuen Parkflächen abgesteckt.

Zur geplanten Fertigstellung im Juni 2012 stehen noch folgende Arbeiten aus:

- Belageinbau in den Rampen (07.05.2012)
- Anbringen der Handläufe und Schutzgeländer bzw. Zaun (21.05.2012)
- Beschichtung der Spundwände (27.04.2012)

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- Einrichtung der Beleuchtung (30.04 – 11.05.2012)
- Herstellung der Parkplatzfläche HVB (20.06.2012)

Nach Aussage des beauftragten Ingenieurbüros EDR, München, wird unverändert mit einer Fertigstellung der Hauptmaßnahme bis 26.05.2012 und einer Fertigstellung der zusätzlichen Arbeiten am Parkplatz HVB bis 22.06.2012 gerechnet.

Die im Februar 2012 prognostizierten Gesamtkosten von rund 2 Mio. Euro werden laut Information des Ingenieurbüros EDR, München, eingehalten.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

Az.: 6312  
3.2, 3.1; 2.0

### Bekanntgaben und Anfragen

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Kassenärztliche Vereinigung Bayern:  
Der Vorsitzende gibt das Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 07.03.2012 zur kinderärztlichen Versorgung in Unterföhring bekannt.
- City Bike Marathon:  
Mit E-Mail vom 16.01.2012 wurde die Gemeinde Unterföhring im Anhörungsverfahren zur Genehmigung des City Bike Marathon am 15.04.2012 als Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beteiligt. Der Erste Bürgermeister teilte dem Gremium mit, dass die Veranstaltung ohne Störung abgelaufen ist.
- Offener Brief an die Gemeinde Aschheim zur Neuausweisung von Gewerbegebieten an der Grenze von Aschheim  
Der Vorsitzende gibt den Offenen Brief der Gemeinde Unterföhring vom 03.04.2012 an die Gemeinde Aschheim zum Thema Neuausweisung von Gewerbegebieten an der Grenze von Aschheim bekannt.

### Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats:

- Von Herrn Gemeinderatsmitglied Ilmberger wird angeregt, in der Bibliothek eine Wickelkommode o. ä. aufzustellen. Der Vorsitzende sichert in diesem Zusammenhang zu, dass die Gemeinde sich hier kümmern werde und hat klargestellt, dass Frau Gemeinderätin Fister diese Anregung bereits 2011 vorgebracht hat.

## 50. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2012

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.40 Uhr.

---

Franz Schwarz  
Erster Bürgermeister

---

Lothar Kapfenberger  
Schriftführer